

1954 bis 1958 insgesamt 6 235 000 DM zuviel für 67 274 t falsch deklarierten Schrott aus^{25 26}.

In krasser Form treten kriminelle Handlungen im Rüstungsgeschäft auf. *Rüstungskorruption und Rüstungsbetrug* haben einen solchen Umfang angenommen, daß bei der Staatsanwaltschaft am Sitz des Beschaffungsamtes der Bundeswehr in Koblenz ein spezielles Dezernat eingerichtet werden mußte. Es soll kriminelle Handlungen auf diesem Gebiet unter eine gewisse Kontrolle bringen und bei extremen Erscheinungsformen eine strafrechtliche Verfolgung einleiten. Nach Auffassung der Staatsanwälte dieses Dezernats betrügt und besticht bei Bundeswehraufträgen fast jeder. Jedoch werden nur 2 % der Korruptions- und Betrugs handlungen aufgedeckt²⁰. Allein von 1962 bis 1964 wurden von der Koblenzer Staatsanwaltschaft gegen 17 Inhaber, Direktoren und leitende Angestellte westdeutscher Firmen, die von der Bundeswehr Rüstungsaufträge erhalten hatten und sich durch Bestechung und Betrug erhebliche zusätzliche Vorteile erschlichen, Haftbefehle erwirkt²⁷. Über den Ausgang der Verfahren ist nur wenig bekannt, obwohl die Rüstungsskandale breite Kreise der Öffentlichkeit bewegen. Oft werden die Fälle durch Strafbefehl erledigt.

Bankrott sowie Wechsel- und Scheckdelikte

Im Gegensatz zu den bisher beschriebenen Erscheinungsformen krimineller Betätigung werden solche Handlungen, die die Regeln des Konkurrenzkampfes verletzen und sich gegen die Interessen der dominierenden Monopole richten, wie z. B. betrügerische Bankrotte, gnadenlos moralisch verurteilt.

Die sich im Prozeß der staatsmonopolistischen Entwicklung volziehende Liquidierung der kapital- und wirtschaftsschwächeren Betriebe ist von einer steigenden Insolvenzkurve und von betrügerischen Manipulationen dieser Unternehmer zur Verhinderung ihres Ruins begleitet. Allein von 1949 bis 1956 wurde statistisch ein Gesamtverlust von rund 3 Milliarden DM ausgewiesen^{28 29 30 31 32}. Diese Entwicklung wird vom Statistischen Bundesamt als „wirtschaftlicher Ausleseprozeß“ kommentiert²¹. In besonderem Maße treten Fälle der Zahlungsunfähigkeit im Einzelhandel und bei Baubetrieben auf¹⁰.

Die Konkursverluste steigen von Jahr zu Jahr. Die Zahl der wegen Konkursvergehen rechtskräftig verurteilten Personen hat erheblich zugenommen. Sie hatte sich bereits im Jahre 1954 gegenüber 1950 versechsfacht³¹. Zu den häufigsten Begehungsformen zählen: das Hinausschieben der Zahlungseinstellung und die Herausnahme von Gegenständen — z. B. eines Zweigbetriebes — aus der Vermögensmasse sowie bei Aktiengesellschaften das Unterlassen, die Bezüge des Vorstandes herabzusetzen, obwohl es die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erfordert. Es gibt genug Fälle, in denen neben einer ausgehöhlten Aktiengesellschaft „wirtschaftlich gut situierte“ Vorstandsmitglieder stehen³².

In der staatsmonopolistischen Entwicklung verwurzelt sind auch illegale Kreditschöpfungen durch Wechselreiterei, die gegenwärtig von sog. Vermittlern sogar gewerbsmäßig betrieben wird, sowie die Herausgabe un-

gedeckter Schecks, die immer breiteren Raum einnimmt³⁰.

Ohne die letztlich auch die Allgemeinheit schädigenden Auswirkungen der Insolvenz und ähnlicher Delikte in Abrede zu stellen, ist es für die westdeutsche Strafrechtsreform bezeichnend, daß diese Delikte im westdeutschen Strafgesetzbuch-Entwurf (E 1962) eine sehr eingehende, teils verschärfte Regelung gefunden haben (§§ 271 ff.), während z. B. eine Kriminalisierung des Niederkonkurrierens kleinerer Unternehmer durch die Monopole gänzlich unterblieben ist, obwohl dabei vielfach kriminelle Methoden angewandt werden.

Auswirkungen der sog. Oberweltkriminalität

Die hier skizzierten Kriminalitätserscheinungen sind insgesamt Ausdruck der sich verschärfenden Widersprüche der staatsmonopolistischen Entwicklung.

Die von der herrschenden Oberschicht begangenen Wirtschaftsdelikte beschleunigen den Prozeß der Anhäufung von Reichtum einer immer kleineren Gruppe Monopolgewaltiger und des Rückgangs des Anteils der Werk tätigen am Nationaleinkommen. Diese Straftaten haben also große finanzielle Auswirkungen auf die Lebenslage der Werk tätigen. Nicht unerheblich sind die nicht-finanziellen Schädigungen, insbesondere der Volksgesundheit. Auch die von Zirpins Terstegen hervor gehobene Sog- und Spiralwirkung, die Steuerhinterziehungen, die Verwendung verbotener Rohstoffe und ähnliche Praktiken haben³¹, geht zu Lasten der breiten Masse. Nicht übersehen darf man in diesem Zusammenhang auch den weiteren Abbau und die Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte und Freiheiten. Denn dort, wo kriminelles Verhalten der herrschenden Oberschicht das Betriebsgeschehen mit beeinflußt, stößt der Kampf um die Verwirklichung eines demokratischen Mitbestimmungsrechts auf potenzierten Widerstand.

Einige westdeutsche Juristen, Kriminalisten und Kriminologen haben wichtige Faktoren für die kriminelle Unterwanderung der Wirtschaft aufgedeckt. Sie wenden sich gegen den gegenwärtigen Rechtszustand und gegen die Praktiken der Untersuchungsorgane und Gerichte, die es ermöglichen, daß eine Straftat trotz Aufdeckung und Bestrafung für den Täter und Nutznießer ein gutes Geschäft bleiben kann³². Scharfe Kritik erfährt vor allem die durch das Wirtschaftsstrafgesetz vom 25. März 1952 i. d. Fassung des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) geschaffene Zweiteilung in Ordnungswidrigkeiten und Wirtschaftsstraftaten. Sie führt letztlich dazu, daß die Entscheidung für die gerichtliche Verurteilung von der Zahlungsfähigkeit des Rechtsverletzers abhängig gemacht wird³⁰.

Auch die empirisch orientierten Strömungen der westdeutschen Kriminologie bleiben aber im wesentlichen bei Vorschlägen für die Verbesserung der Technik der Bekämpfung stehen. So wird z. B. gefordert, dem spezialisierten Wirtschafts Verbrecher einen spezialisierten Ermittlungsbeamten bzw. Untersuchungsführer entgegenzustellen³⁷, eine Zentralstelle zur Bekämpfung der Korruption zu schaffen³⁸ u. ä., ohne daß dabei die gesellschaftlichen Grundlagen der Wirtschaftskriminalität aufgedeckt werden. Von einer Elhsierung der westdeutschen Wirtschaft ausgehend, wird der „Eigennutz“ zur

25 süddeutsche Zeitung vom 27. Januar 1964, S. 5.

26 Der Spiegel 1964, Heft 19, S. 22 ff.

27 Der Spiegel 1964, Heft 24, S. 25 ff.

28 Vgl. Schultze, „Insolvenzen in der Statistik“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 22. In der obigen Verlustquote nicht ein begriffen sind außergerichtliche Vergleiche, die in der Bauwirtschaft und in einigen Bereichen des Handwerks eine Rolle spielen. Auch solche Kleinbetriebe, die zahlungsschwach geworden sind und ihr Gewerbe abmelden, ohne daß ein Konkurs beantragt wurde, sind nicht erfaßt.

29 a. a. O., S. 25.

30 a. a. O., S. 26 und 28.

31 a. a. O., S. 31.

32 Hinrichs, „Bankrotthandlungen aus der Sicht des Konkurs- und Vergleichsverwalters“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 39.

23 vgl. Niggemeyer, Einführung, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 7.

34 Zirpins/Terstegen, a. a. O., S. 95.

33 a. a. O., S. 103.

36 schmidt-Leichner, „Wirtschaftsdelikte aus der Sicht des Verteidigers“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 117.

37 Niggemeyer, a. a. O., S. 9.

38 Kiehne, „Erfahrungen aus der Tätigkeit zentraler Dienststellen zur Bekämpfung der Korruption“, in: Wirtschaftsdelikte, a. a. O., S. 181 ff.